



**Bitte beachten Sie:**

**Die rechtsverbindliche Fassung**

**dieser Ordnung finden Sie**

**ausschließlich in unseren**

**Amtlichen Mitteilungen (bis Juli**

**2022: Verkündungsblatt).**

# Ordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW

vom 04.11.2021 in der Fassung vom 04.04.2023

Aufgrund des § 4 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, des § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung des Promotionskollegs vom 14.12.2020 (VV) sowie der Rahmenabteilungsordnung des Promotionskollegs NRW vom 16.04.2021 (RAO) erlässt die Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs NRW die folgende Abteilungsordnung:

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Mitwirkende
- § 3 Empfehlungsausschuss
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung
- § 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung
- § 7 Abteilungsversammlung
- § 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher
- § 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Kommissionen
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Änderung der Abteilungsordnung
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich und Aufgaben

(1) Die Abteilungsordnung regelt die Struktur, Verfahrensregeln und Abläufe der Abteilung Medien und Interaktion und basiert auf der gültigen Fassung der Rahmenabteilungsordnung sowie der gelebten Zusammenarbeit in der Abteilung und den Fachgruppen Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft und Medien und Kommunikation des GI NRW als Vorgängereinrichtungen.

(2) In der Abteilung arbeiten Professorinnen und Professoren sowie Promovierende aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) und Universitäten, die sich mit dem kreativen und rezeptiven Umgang mit Medien und Medienformaten, der menschenzentrierten Technikentwicklung in einer zunehmend stärker digitalisierten Gesellschaft sowie den Auswirkungen digitaler und medialer Transformationen auf Mensch und Gesellschaft beschäftigen, zusammen mit dem Ziel, Promotionen durchzuführen und zu fördern, die

Kooperation in der Forschung zu stärken, die Einbindung in die wissenschaftliche Gemeinschaft zu fördern, eine hohe Qualität des wissenschaftlichen Schaffens zu gewährleisten und dem wissenschaftlichen Nachwuchs einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Wissenschaft zu vermitteln.

(3) Insbesondere stellt die Abteilung sicher, dass das Promotionsgeschehen anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist, sodass nach Abschluss der Promotion eine wissenschaftliche Karriere an anderen Institutionen fortgesetzt werden kann.

(4) Für ihre Promovierenden stellt die Abteilung eine erweiterte Forschungsumgebung dar. Sie werden in den wissenschaftlichen Diskurs über Hochschulgrenzen hinaus einbezogen. Ihnen stehen nach Möglichkeit auch die Einrichtungen aller an der Abteilung beteiligten Trägerhochschulen zur Verfügung.

(5) Die Abteilung verpflichtet alle Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln für gute wissenschaftliche Praxis gemäß der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Promotionskolleg NRW in der jeweils gültigen Fassung. Sie nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) Die Abteilung verpflichtet alle ihre Mitglieder und Angehörigen zum verantwortungsvollen und ethischen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und Ergebnissen.

(7) Um für den wissenschaftlichen Nachwuchs eine förderliche Umgebung zu bieten, stimmen sich die Mitglieder der Abteilung über ihre Forschung ab und bilden Schwerpunkte. Die Forschungsschwerpunkte bilden die Grundlage für die Promotionsprogramme.

(8) Die Abteilung fördert die Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Promotionskollegs, insbesondere mit den Abteilungen Informatik und Data Science, Soziales und Gesundheit und Technik und Systeme, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere solchen zur Förderung und Durchführung von Promotionen.

(9) Die Abteilung bindet assoziierte Professorinnen und Professoren ein und unterstützt sie beim Erlangen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft.

(10) Die Abteilung fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(11) Die Abteilung begreift Vielfalt und Diversity als Chance. Sie fördert die Chancengleichheit und Teilhabemöglichkeiten. Der Abteilungsrat beschließt hierzu in regelmäßigen Abständen einen Maßnahmenplan.

(12) Aufgaben der Abteilung und Zuständigkeiten ihrer Organe regeln §§ 24–26 der Verwaltungsvereinbarung.

## **§ 2 Mitwirkende**

(1) In der Abteilung wirken die nach § 3 der Mitgliederordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung NRW vom 29.01.2021 aufgenommenen professoralen Mitglieder und assoziierten Professorinnen und Professoren, die nach § 4 der Mitgliederordnung aufgenommenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Kooperationspartnerinnen und -partner von Universitäten zusammen, die sich dieser Abteilung zugeordnet haben. Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen regelt die Mitgliederordnung sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung verpflichten sich dazu, die Ziele der Abteilung zu unterstützen und zu fördern.

(3) Mitglieder und Angehörige anderer Abteilungen können nach Anmeldung auch an Treffen und Veranstaltungen teilnehmen, sofern nicht Gründe der Vertraulichkeit oder andere Gründe dagegensprechen.

(4) Die Abteilung kann Personen, die gemäß der Mitgliederordnung weder Mitglieder noch Angehörige der Abteilung werden können, den Gaststatus verleihen, sofern sich die Person wissenschaftlich betätigt oder eine fachliche Nähe zu den Themen und Fragestellungen der Abteilung gegeben ist. Für die Gäste der Abteilung gilt, dass sie auf Einladung beratend an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen können.

## **§ 3 Empfehlungsausschuss**

(1) Der Empfehlungsausschuss der Abteilung erarbeitet gemäß der §§ 3 und 5 RAO eine fachwissenschaftliche Bewertung für die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen in die Abteilung.

(2) Wahl und Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses sind in § 5 RAO geregelt.

(3) Der Empfehlungsausschuss besteht aus fünf professoralen Mitgliedern, universitären Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern der Abteilung oder anderen sachkundigen Professorinnen oder Professoren aus promotionsberechtigten Einrichtungen. Vier Mitglieder werden gemäß § 5 Absatz 5 RAO durch den Abteilungsrat gewählt, ein Mitglied wird gemäß § 5 Absatz 4 RAO aus dem Kreis der Direktorin bzw. des Direktors und ihrer oder seiner Stellvertretungen gemäß § 4 Absatz 2 bestimmt.

(4) Hinsichtlich der Zusammensetzung des Empfehlungsausschusses legt die Abteilung weiterhin fest, dass die Forschungsschwerpunkte gemäß § 5 Absatz 2 in angemessener Form durch die gewählten Mitglieder vertreten werden sollen.

(5) Die Mitglieder des Empfehlungsausschusses nehmen die fachwissenschaftliche Bewertung gemäß Absatz 1 unabhängig voneinander vor und sprechen sich individuell und schriftlich im Datenportal des PK NRW für oder gegen eine Aufnahme als professorales Mitglied, als assoziierte Professorin oder assoziierter Professor oder als Doktorandin oder Doktorand in die Abteilung aus. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Ergeben die Stellungnahmen kein eindeutiges Votum oder auf Antrag eines Mitglieds des Empfehlungsausschusses tauscht sich

der Empfehlungsausschuss schriftlich, persönlich, online oder in einer Hybridform aus und erstellt eine gemeinsame fachwissenschaftliche Bewertung.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

(1) Organe der Abteilung sind der Abteilungsrat sowie die Direktorin oder der Direktor. Aufgaben und Wahl werden in § 4 RAO sowie in §§ 17 und 18 der Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 29.01.2021 geregelt.

(2) Hinsichtlich der Direktorin oder des Direktors und der Stellvertretungen wird festgelegt, dass die Direktorin oder der Direktor durch zwei professorale Mitglieder vertreten wird. Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Direktoriums ist zu achten. Die Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors sind in § 25 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(3) Der Abteilungsrat tagt mindestens zweimal pro Semester. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Forschungsschwerpunkte der Abteilung**

(1) Die Abteilung ist in den folgenden Disziplinen verankert: Geisteswissenschaften (Kunst-, Musik-, Theater- und Medienwissenschaften; Sprachwissenschaften; Literaturwissenschaft; Philosophie); Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung; Psychologie; Sozialwissenschaften; Wirtschaftswissenschaften), Gesundheitswissenschaften; Informatik, System- und Elektrotechnik.<sup>1</sup> Die Abteilung versteht sich als interdisziplinäres Forschungsnetzwerk, das die gemeinsame Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen über institutionell etablierte Fachgrenzen hinweg fördert.

(2) Die Abteilung forscht in Schwerpunkten. Diese tragen die Bezeichnung:

1. Medien und Öffentlichkeit,
2. Medienkultur und Medienbildung,
3. Ästhetik und Kommunikation,
4. Digitale Gesellschaft,
5. Mensch-Technik-Interaktion.

Die Mitglieder und Angehörigen ordnen sich bei Aufnahme in die Abteilung einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten zu.

(3) Die Forschungsschwerpunkte können aus dem Kreis ihrer Beteiligten eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, der den Forschungsschwerpunkt innerhalb der Abteilung vertritt.

---

<sup>1</sup> Die Auflistung der in der Abteilung verankerten Disziplinen orientiert sich an den Begrifflichkeiten der in der „DFG-Fachsystematik der Wissenschaftsbereiche, Fachgebiete, Fachkollegien und Fächer für die Amtsperiode 2020–2024“ genannten Fachgebiete und Fachkollegien.

(4) Über die Einrichtung eines neuen Forschungsschwerpunkts der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen,

1. ob sich diesem Forschungsschwerpunkt genügend Mitglieder zuordnen, um eine ausreichende Forschungsaktivität zu gewährleisten,
2. ob die in dem Forschungsschwerpunkt behandelten Themen und Fragestellungen wissenschaftliche und gesellschaftliche Aktualität und Relevanz aufweisen und anschlussfähig an die übergeordnet behandelten Themen und Fragestellungen der Abteilung sowie der übrigen Forschungsschwerpunkte sind.

(5) Über die Auflösung von Forschungsschwerpunkten der Abteilung entscheidet der Abteilungsrat. Dabei sind alle am Forschungsschwerpunkt Beteiligten anzuhören. Die Auflösung eines Forschungsschwerpunkts kann erforderlich werden, wenn

1. die dort behandelten Themen und Fragestellungen an wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Aktualität und Relevanz verloren haben,
2. keine ausreichende Forschungsaktivität mehr in diesem Forschungsschwerpunkt erkennbar ist.

(6) Ein Forschungsschwerpunkt kann frühestens zwei Jahre nach seiner Einrichtung wieder aufgelöst werden, sofern nicht schwerwiegende Gründe eine frühere Auflösung erforderlich machen.

(7) Im Fall der Einrichtung oder Auflösung von Forschungsschwerpunkten sind unverzüglich die Auswirkung auf die Promotionsprogramme zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren sowie der Promovierenden bleiben von der Einrichtung oder Auflösung eines Forschungsschwerpunktes unberührt.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Veranstaltungen der Abteilung**

(1) Elemente der Zusammenarbeit sind neben der Arbeit der Organe die Abteilungsversammlung, die Durchführung der Promotionsprogramme sowie beispielsweise Fachtagungen und Kongresse, gemeinsame Forschungsprojekte und Veranstaltungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Über weitere Elemente der Zusammenarbeit kann die Abteilungsversammlung beraten und der Abteilungsrat entscheiden.

(2) Der Einbezug der Promovierenden in die Arbeit der Abteilung erfolgt insbesondere durch die Beteiligung an der Organisation von und die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Fortbildungsangeboten und fachlichen und überfachlichen Workshops sowie durch regelmäßige Abfragen nach Wünschen und Bedürfnissen der Promovierenden.

(3) Die Zusammenarbeit mit den universitären Kooperationspartnerinnen und -partnern erfolgt insbesondere durch den wissenschaftlichen Austausch auf den Veranstaltungen der Abteilung, gemeinsam durchgeführte Forschungsprojekte, Beratungen zu und Veranstaltungen für Promovierende im Rahmen der Promotionsprogramme sowie die Mitwirkung bei Promotionsverfahren der Abteilung.

(4) Bei Entscheidungen mit wissenschaftlicher oder organisatorischer Tragweite wird allen Mitgliedern und Angehörigen die Möglichkeit der Mitwirkung angeboten. Hierzu können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

(5) Die Abteilung richtet regelmäßig eine Nachwuchstagung aus, zu der öffentlich eingeladen wird. Ausgesuchte Beiträge der Tagung sollen in einem Tagungsband veröffentlicht werden.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr tritt die Abteilungsversammlung zusammen. Die Abteilungsversammlung besteht aus professoralen Mitgliedern, assoziierten Professorinnen bzw. assoziierten Professoren, universitären Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern sowie den Promovierenden und dem Kollegpersonal. Es sollte die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter anwesend sein.

(2) Die Abteilungsversammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

(3) Die Abteilungsversammlung soll in einem offenen Diskurs die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung, die Förderung der Promotionen, die Promotionsprogramme sowie die Organisation diskutieren. Die Abteilungsversammlung berät darüber hinaus über weitere Veranstaltungen, Elemente der Zusammenarbeit, Ziele und Maßnahmen der Abteilung.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor lädt mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu der Abteilungsversammlung ein. Die Direktorin bzw. der Direktor wird hierbei durch das für die Abteilung zuständige Kollegpersonal unterstützt. Die Einladung zur Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail.

(5) Die Versammlung wird vom Direktor bzw. der Direktorin oder einer Stellvertretung eröffnet. Zu Beginn wählt die Versammlung die Sitzungsleitung.

(6) Die Beratungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

(7) Abstimmungen auf der Abteilungsversammlung erfolgen offen per Handzeichen, mündliche Stimmabgabe oder ein elektronisches Abstimmungsprogramm. Stehen keine Alternativen zur Wahl, kann die Abstimmung durch Akklamation ersetzt werden, solange kein Teilnehmer oder keine Teilnehmerin widerspricht.

(8) Neben der Abteilungsversammlung kann die Abteilung bei Bedarf, etwa zu Informations-, Vernetzungs- oder Abstimmungszwecken, oder auf Vorschlag eines Mitglieds, einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder der Koordination der Abteilung Versammlungen für einzelne Gruppen der Abteilung vorsehen, beispielsweise:

1. Versammlungen aller professoralen Mitglieder der Abteilung,
2. Versammlungen aller professoralen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung,
3. Versammlungen aller promovierenden Mitglieder der Abteilung,
4. Versammlungen aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Abteilung.

Das Direktorium und die Koordination können zu allen Versammlungen beratend eingeladen werden. Beratungen und Beschlüsse dieser Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten und als Stellungnahmen oder Empfehlungen an die zuständigen Organe weitergeleitet.

### **§ 8 Promovierendensprecherin oder -sprecher**

(1) Die Promovierendensprecherin oder der Promovierendensprecher sowie ihre oder seine Stellvertretungen vertreten die Interessen der Promovierenden innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Vorstand des Promotionskollegs NRW.

(2) Wahl und Amtszeit der Promovierendensprecherin oder des Promovierendensprechers und ihrer oder seiner Stellvertretungen sind in § 6 RAO geregelt.

(3) Für die Promovierendensprecherin oder den -sprecher und ihre oder seine Stellvertretungen legt die Abteilung fest, dass

1. sie in allen die Abteilung und Promotionsprogramme betreffenden Fragestellungen gehört werden,
2. ihre Argumente bei den professoralen Mitgliedern des Abteilungsrats besondere Berücksichtigung finden.

### **§ 9 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß § 24 des Hochschulgesetzes wahr. Sie nimmt an den Sitzungen des Abteilungsrats sowie des Empfehlungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Abteilung und die Stellvertreterin werden vom Abteilungsrat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder der Abteilung gewählt.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin beträgt drei Jahre.

(4) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Abteilung und der Stellvertreterin erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erhält. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

### **§ 10 Kommissionen**

(1) Der Abteilungsrat kann Kommissionen für besondere Aufgaben einrichten sowie auch wieder einstellen.

(2) Mitglieder und Angehörige der Abteilung können dem Abteilungsrat Vorschläge für die Einrichtung von Kommissionen unterbreiten, über deren Einrichtung der Abteilungsrat berät und entscheidet.

### **§ 11 Promotionsausschuss**

Die Abteilung richtet einen Promotionsausschuss ein. Das Nähere zur Zusammensetzung und zur Wahl regeln die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 und die Promotionsordnung der Abteilung Medien und Interaktion des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 12 Änderung der Abteilungsordnung**

Die Abteilungsordnung wird mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrats verabschiedet und geändert.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, wirksame Regelung ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Abteilungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsrats vom 04.04.2023.

Bottrop, den 04.04.2023

Der Vorsitzende des Abteilungsrats

gez. *Geisler*

(Prof. Dr. Stefan Geisler)